

Internationale Gemeinnützige Gesellschaft:

**Bürgermeister weltweit für einen Globalen Städtedialog
zur Informationsgesellschaft
(GCD)**

mit Sitz in Brüssel

K O N S T I T U T I O N

IM JAHR ZWEITAUSENDUNDSIEBEN

Rep no.
8387

Am 15. Mai 2007

erschieden vor mir, Notar Robert van Dyck, ansässig in Etterbeek,

- 1) die Stadt Issy-les-Moulineaux in Frankreich, vertreten durch André SANTINI
- 2) die Freie Hansestadt Bremen in Deutschland, vertreten durch Wilfried LEMKE
- 3) die Stadt Segrate in Italien, vertreten durch Adriano ALESSANDRINI
- 4) die Stadt Guro in Südkorea, vertreten durch Dae Woong YANG
- 5) die Stadt Helsinki in Finnland, vertreten durch Pekka SAURI

hier vertreten durch anwesende Frau Claire Klindt, wohnhaft in Bremen (Deutschland), Kreuzstraße 72 und Herrn Eric André Edmond Legale, wohnhaft in Paris 75002, rue de la Lune, zur Handlung berechtigt durch fünf persönliche Vollmachten, im Anhang.

Die Erschienenen, als Vertretung der aufgeführten Gründungsmitglieder, haben mich beauftragt, die Statuten für eine zwischen diesen zu gründende Internationale Gemeinnützige Gesellschaft auszuarbeiten, basierend auf dem Belgischen Gesetz vom 27. Juni 1921 (siebenundzwanzigster Juni Neunzehnhunderteinundzwanzig) betreffend gemeinnützige Organisationen, internationale

gemeinnützige Organisationen und Stiftungen.

**ABSCHNITT I. NAME - SITZ DER GEMEINNÜTZIGEN GESELLSCHAFT -
ZIELE DER GEMEINNÜTZIGEN GESELLSCHAFT- LAUFZEIT**

Artikel 1: Name

Hiermit wird eine Internationale Gemeinnützige Gesellschaft unter belgischem Recht gegründet. Sie führt den Namen:

- in Französisch: "Les Maires du monde pour le Global Cities Dialogue sur la Société de l'Information", in abgekürzt "Global Cities Dialogue" (GCD)
- in Deutsch: "Bürgermeister weltweit für einen Globalen Städtedialog zur Informationsgesellschaft", abgekürzt "Global Cities Dialogue" (GCD)
- in Englisch: "Mayors of the World for a Global Cities Dialogue on the Information Society", abgekürzt "Global Cities Dialogue" (GCD)

Artikel 2: Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Brüssel: 1000 Brüssel, 96 Avenue d'Auderghem Ourdergemeslaan, im Rechtsbezirk Brüssel. Der Sitz kann auf Beschluss der Steuerungsgruppe mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen an jeden beliebigen Ort innerhalb Brüssels verlegt werden.

Artikel 3: Ziele der Gemeinnützigen Gesellschaft

Die Organisationsform ist eine Internationale Gemeinnützige Gesellschaft. Alle Finanzmittel der Gesellschaft werden den Anliegen und Zielen der Gesellschaft gewidmet:

Das Hauptanliegen ist der Aufbau einer Informationsgesellschaft, die sich auf nachhaltige Entwicklung gründet und das Wohlergehen der Bürger der Mitgliedsstädte fördert, unabhängig von ethnischer Herkunft, sozialem Status, Glauben, Geschlecht oder Alter der Bürger.

Alle Städte und lokalen Regierungen aus aller Welt, die sich diesen Zielen widmen und gemeinsam daran arbeiten wollen sind herzlich willkommen, dem Globalen Städtedialog beizutreten.

Durch ihre Mitglieder will der GCD die Informationsgesellschaft weltweit fördern und dadurch helfen, die digitale Spaltung zwischen denen, die gut und denen, die kaum informiert sind, zu überwinden und das innerhalb einer Gesellschaft ebenso wie zwischen verschiedenen Gesellschaften.

Um diese Ziele zu erreichen, verpflichtet sich die Gesellschaft zu folgenden Aktivitäten:

- Organisieren von Seminaren und Workshops zur Fortbildung der Mitglieder; informieren der Mitglieder über diese Workshops.
- Bekannt machen der erfolgreichsten Methoden aus der Praxis und Förderung des Austausches von Wissen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedern durch Seminare, Newsletter und andere Werkzeuge der Kommunikation;
- Einbeziehen von lokalen Verwaltungen, insbesondere auf Stadtebene, unabhängig von Größe und Finanzkraft.
- Anstoßen einer langfristigen Kooperation zwischen den Mitgliedern, durch den Aufbau gemeinsamer Projekte zur Förderung der Informationsgesellschaft und neuer Technologien.
- Anregen jeglicher anderer Aktivitäten, die dazu dienen, die Ziele zu erreichen.

Artikel 4: Laufzeit

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet und kann jederzeit, im Einvernehmen mit dem Gesetz und der Konstitution, aufgelöst werden.

ABSCHNITT II. MITGLIEDER - MITGLIEDSCHAFT - AUSTRITT

Artikel 5: Mitglieder - Eintritt

Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt, darf aber nicht unter drei liegen. Die ersten Mitglieder werden als Gründungsmitglieder bezeichnet.

Die Mitglieder der Gemeinnützigen Gesellschaft werden in fünf Kategorien unterteilt:

- 1° Gründungsmitglieder
- 2° Vollmitglieder
- 3° aktive Vollmitglieder
- 4° Mitglieder mit Beobachterstatus
- 5° aktive Mitglieder mit Beobachterstatus

Aktive Vollmitglieder unterscheiden sich von Vollmitgliedern durch einen freiwilligen Jahresbeitrag. Aktive Mitglieder mit Beobachterstatus unterscheiden sich von Mitgliedern mit Beobachterstatus in derselben Art.

Die Gemeinnützige Gesellschaft ist offen für alle Städte oder lokalen Regierungen weltweit, die eine juristische Identität haben und sich für die Informationsgesellschaft engagieren.

Um Mitglied zu werden, richtet die interessierte Stadt eine schriftliche Bewerbung an die Steuerungsgruppe, die über die Aufnahme entscheidet. Mit der Mitgliedschaft erkennt die Stadt die Konstitution der Gemeinnützigen Gesellschaft in allen Teilen an. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterzeichnung der Helsinki-Deklaration, organisiert durch eines der Mitglieder, während einer öffentlichen Veranstaltung.

Artikel 6: Mitgliedsbeitrag

Auf Antrag der Steuerungsgruppe kann die Generalversammlung die Mitglieder um einen jährlichen Beitrag bitten als Beitrag zu den laufenden Kosten.

Die Zahlung des Beitrags erfolgt spätestens am Ende des ersten Halbjahrs des jeweiligen Jahres an den Schatzmeister der Gemeinnützigen Gesellschaft. Der Beitrag ist auf freiwilliger Basis zu entrichten. Die Kategorie „Aktives Mitglied“ gilt für diejenigen Mitglieder, die einen Beitrag von 200,00 EUR, bzw. je nach Vermögen 500,00 EUR entrichten.

Artikel 7: Stimmrecht

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder mit Beobachterstatus haben in der Generalversammlung gleiches Stimmrecht: eine Stimme pro Mitglied.

Artikel 8: Austritt - Ausschluss

§ 1. Alle Mitglieder sind berechtigt durch eine schriftliche Austrittserklärung an die Steuerungsgruppe die Mitgliedschaft zu beenden.

§ 2. Zahlt ein aktives Mitglied den Jahresbeitrag nicht, verliert es 30 Tage nach Versenden einer schriftlichen Zahlungserinnerung durch den Schatzmeister, den Status der aktiven Mitgliedschaft und gilt fortan nur als Mitglied.

§3. Der Ausschluss eines Mitgliedes, vorgetragen von der Steuerungsgruppe, wird erst möglich, nachdem sich das betroffene Mitglied vor der Generalversammlung rechtfertigen konnte und tritt in Kraft, wenn sich eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder dafür ausspricht. Die Abstimmung erfolgt geheim; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Die Steuerungsgruppe kann ein Mitglied, wenn dies notwendig ist, auch zeitweilig ausschließen, bis auf der nächsten Generalversammlung eine Entscheidung getroffen werden kann. Dies geschieht im Falle einer groben Verletzung der Konstitution oder der Hoheit der Gemeinnützigen Gesellschaft.

§4. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft beenden (durch Ausschluss oder sonstiges), haben keinerlei Rechte an dem Kapital der Gemeinnützigen Gesellschaft. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

ABSCHNITT III. STRUKTUR UND ARBEITSWEISE**Unterabschnitt 1: Struktur der Gesellschaft****Artikel 9: Struktur der Gesellschaft**

§1. Die Gesellschaft besteht aus:
- der Generalversammlung;
- der Steuerungsgruppe.

§2. Die offiziellen Sprachen der Gemeinnützigen Gesellschaft sind Englisch und Französisch. Protokolle und Zusammenfassungen werden in beiden Sprachen verfasst.

§3. Sitzungen können per Videokonferenz abgehalten werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder diese Form

ablehnen.

Unterabschnitt 2: Die Generalversammlung

Artikel 10: Aufgaben

Die Generalversammlung ist befugt, alle rechtlichen Handlungen durchzuführen, die notwendig oder förderlich sind, um die Ziele der Gesellschaft zu erreichen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Änderungen der Konstitution,
- Wahl und Entlassung der Mitglieder der Steuerungsgruppe, sowie Bestimmung der Amtszeit,
- Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Ausschluss von Mitgliedern aus der Gesellschaft,
- Verabschiedung von Regelungen, die die interne Verwaltung der Gesellschaft betreffen.

Artikel 11: Struktur

§1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

§2. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende der Gesellschaft, bei dessen Abwesenheit einer der Vize-Vorsitzenden oder ein anderes offiziell für diese Gelegenheit benanntes Mitglied.

Artikel 12: Einberufung

§1. Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr in der zweiten Jahreshälfte.

Die Steuerungsgruppe beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Steuerungsgruppe kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn die Umstände dies erfordern.

Die Treffen finden an dem Ort statt wie in der Einladung angegeben. Alle Mitglieder werden eingeladen.

§ 2 Alle Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung

mit Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung, verschickt als Brief, Fax oder elektronische Post (E-Mail), spätestens vier Wochen vor dem gesetzten Termin. Die Einladung wird von einem der Vorsitzenden oder einem mit dieser Aufgabe betrauten Mitglied im Namen der Steuerungsgruppe unterzeichnet. Die Einladung enthält die Tagesordnung der Generalversammlung.

Artikel 13: Beschlussfähigkeit und Mehrheit

§1. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit bzw. entsprechend der hier dargelegten Bestimmungen und unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitgliedstädte getroffen.

§2. Jedes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied bei der Generalversammlung vertreten werden; allerdings kann jedes Mitglied bei Abstimmungen lediglich eine Stimme in Vertretung führen.

§3. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nicht behandelt werden. Die Generalversammlung kann jedoch Entscheidungen und Themen behandeln, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn wenigstens zwei Fünftel der Mitglieder oder der Vorsitzende diese zu Beginn der Versammlung vorschlagen.

§4. Sofern in der Konstitution oder per Gesetz nicht anders geregelt, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden, oder durch schriftliche Vertretung repräsentierten Mitglieder gefasst.

§5. Die Abstimmung über Ernennungen oder Ausschlüsse erfolgt in geheimer Wahl. Andere Beschlüsse erfolgen durch Heben der Hand, es sei denn, ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder wünscht eine geheime Abstimmung.

§6. Beschlüsse werden allen Mitgliedern per E-Mail oder durch andere Kommunikationswege innerhalb eines Monats nach der Entscheidung mitgeteilt.

Die Beschlüsse werden in das Protokollbuch eingetragen und vom Vorsitzenden, bzw. dessen Vertreter unterzeichnet. Das Protokollbuch wird im Sitz der Gesellschaft aufbewahrt und darf vor Ort von allen Mitgliedern eingesehen, aber nicht

verschickt werden.

Artikel 14: Änderungen der Konstitution

Unbeschadet der Artikel 50 §3, 51 §2 und 3, 55 und 56 des belgischen Gesetzes für internationale nicht-wirtschaftliche Organisationen und Stiftungen müssen alle Vorschläge für Ergänzungen der Konstitution von der Steuerungsgruppe, oder mindestens einem Drittel der Gesellschafts-Mitglieder gemacht werden.

Die Steuerungsgruppe muss den Mitgliedern spätestens zwei Monate im Voraus das Datum einer Generalversammlung mitteilen, auf dem über Ergänzungen oder Änderungen der Konstitution entschieden werden soll. Für eine Annahme der Ergänzung oder Änderung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Unterabschnitt 3. Die Steuerungsgruppe

Artikel 15: Aufgaben - Zuständigkeiten - Repräsentanz der Gesellschaft

§1. Die Steuerungsgruppe ist verantwortlich für alle ihr von der Generalversammlung aufgetragenen Angelegenheiten. Sie kann an eine oder mehrere Personen im einzelnen definierte Befugnisse übertragen, insbesondere zum Zwecke der Vertretung der Gesellschaft in rechtlichen Angelegenheiten. Jedwede Übertragung besonderer Befugnisse wird allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§2. Mitglieder der Steuerungsgruppe, die nicht mit besonderen Aufgaben durch die Generalversammlung betraut sind, üben ihr Recht als Mitglied der Steuerungsgruppe durch die aktive Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe aus.

§3. Die Steuerungsgruppe wählt einen Vorsitzenden, einen Vize-Vorsitzenden sowie Vize-Vorsitzende für die fünf Kontinente und einen Schatzmeister.

§4. Alle Schriftstücke, die die Gesellschaft betreffen, werden, außer in besonderen Fällen, vom Vorsitzenden und einem der Vize-Vorsitzenden oder dem Schatzmeister unterzeichnet, ohne dass diese gegenüber Dritten ihre Befugnis in dieser Sache rechtfertigen müssen.

Gerichtliche Schritte, sei es als Kläger oder Beklagter, werden von der Steuerungsgruppe geführt, vertreten durch den Vorsitzenden oder Vize-Vorsitzenden oder ein von der Generalversammlung bestimmtes Mitglied.

§5. Der Vorsitzende und in seiner Abwesenheit zwei vereint handelnde Vertreter, sind berechtigt in vorläufiger oder endgültiger Form, Zuwendungen an die Gesellschaft anzunehmen und alle hierfür notwendigen Formalitäten vorzunehmen.

§6. Jährlich, spätestens 10 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres und entsprechend Artikel 53 des Gesetzes, stellt die Steuerungsgruppe das Budget für das kommende Jahr, sowie den Jahresabschluss des vergangenen Jahres vor.

Artikel 16: Struktur

§1. Die Gesellschaft wird von der Steuerungsgruppe geleitet, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

§2. Die Steuerungsgruppe wird auf zwei Jahre gewählt. Sie kann jederzeit von der Generalversammlung durch Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Konstitution sieht keinerlei Beschränkung der Wiederwahl vor. Näheres regeln Bestimmungen zur internen Verwaltung.

§3. Die Steuerungsgruppe kann Beobachter und Berater einladen, gleichgültig ob diese Mitglieder sind oder nicht. Diese haben beratendes Stimmrecht.

§4. Die Funktion der operativen Mitglieder endet durch Tod, Rücktritt, Unmündigkeit der Person, Widerruf oder Auslauf des Mandats. Alle Mitglieder der Steuerungsgruppe haben das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Steuerungsgruppe von ihrem Amt zurückzutreten; die Steuerungsgruppe wird die Mitglieder bei der nächsten Generalversammlung von dieser Entscheidung unterrichten.

Im Fall der Nichtbesetzung eines Mandats, kann die Steuerungsgruppe einen kommissarischen Stellvertreter ernennen bis die Generalversammlung diesen in seiner Funktion bestätigt.

§5. Das Mandat des operativen Mitglieds ist ehrenamtlich, sofern die Generalversammlung nicht anderes festlegt.

Artikel 17: Treffen und Einberufung

§1. Die Steuerungsgruppe trifft sich auf Einladung des Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, eines der Mitglieder der Steuerungsgruppe. Die Einladung ergeht per Post, Fax oder E-Mail oder andere Werkzeuge der Kommunikation.

§ 2. Die Steuerungsgruppe als Gremium kann Entscheidungen nur treffen, wenn wenigstens drei Mitglieder und der Vorsitzende oder eine der Vizevorsitzenden Städte direkt vertreten sind.

Alle Entscheidungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen. Kommt keine Mehrheit zustande, ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters ausschlaggebend.

Mitglieder der Steuerungsgruppe können sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied der Steuerungsgruppe vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Vertretung führen.

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden nimmt der Vize-Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Steuerungsgruppe seine Aufgaben wahr.

§3. Alle Entscheidungen der Steuerungsgruppe werden protokolliert. Protokolle werden vom Vorsitzenden oder dem Mitglied der Steuerungsgruppe, welches die Sitzung geleitet hat, unterschrieben und in einem extra Ordner aufbewahrt. Auszüge oder Abschriften werden von einem der Mitglieder der Steuerungsgruppe unterzeichnet.

ABSCHNITT IV. VERSCHIEDENES

Artikel 18: Regelungen der internen Verwaltung

Die Steuerungsgruppe kann der Generalversammlung Regelungen zur internen Verwaltung der Gesellschaft vorschlagen, die von der Generalversammlung jederzeit geändert werden können.

Artikel 19: Haushaltsjahr und Wirtschaftsprüfung

§1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und schließt am 31. Dezember jeden Jahres, ausgenommen die Übergangsphase, für die untenstehende Übergangsregelungen Anwendung finden.

§2. Die Steuerungsgruppe bestimmt entsprechend gesetzlicher Regelung einen unabgängigen Wirtschaftsprüfer, der mit der Überprüfung des Haushalts betraut wird.

Die Steuerungsgruppe legt den Etat des vorangegangenen Jahres und das Budget des darauffolgenden Jahres der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Artikel 20: Auflösung und Abwicklung - Verwendung des Vermögens

Die Generalversammlung erklärt die Auflösung der Gesellschaft und bestimmt den Prozess dieser Auflösung. Sie ernennt ein oder mehrere Abwicklungsverwalter und legt deren Befugnisse, sowie ihr Honorar fest. Das Restkapital der Gesellschaft nach Auflösung kommt entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung einer privaten oder öffentlichen rechtsfähigen Einrichtung zugute, die ähnliche Ziele verfolgt.

Artikel 21: Rückverweisung/ Anwendbares Recht

Angelegenheiten, die in dieser Konstitution nicht ausdrücklich geregelt sind, unterliegen dem Belgischen Gesetz zur Regelung internationaler gemeinnütziger Organisationen vom 19. Oktober 1919, ergänzt durch das Gesetz vom 6. Dezember 1954 und dem Gesetz vom 30. Juni 2000.

Artikel, die sich als inkompatibel mit neuerer Gesetzgebung erweisen, gelten als unwirksam.

ÜBERGANGSREGELUNGEN

Die Gründungsmitglieder fassen folgende Entscheidungen, die nach in Kraft treten der Gemeinnützigen Gesellschaft durch königliches Dekret, gültig werden.

Erstes Haushaltsjahr: das erste Haushaltsjahr beginnt ausnahmsweise mit dem Tag der Veröffentlichung des königlichen Dekrets zur Bekanntmachung und endet am 31. Dezember 2007.

Zukünftig beginnt das Haushaltsjahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Folgende Mitglieder der Steuerungsgruppe werden als operative Mitglieder für 2 Jahre ernannt:

Herr André SANTINI,
Herr Willi LEMKE,
Herr Adriano ALESSANDRINI,
Monsieur Dae Woong YANG,
Monsieur Pekka SAURI.

MITTEILUNG DES NOTARS

Der Notar beglaubigt, dass diese Konstitution im Einklang mit dem Gesetz vom 27. Juni 1921 zur Regelung gemeinnütziger Organisationen, internationaler gemeinnütziger Organisationen und Stiftungen steht.

IDENTITÄTSBESCHEINIGUNG

Der amtierende Notar bestätigt die Richtigkeit der Namen, Vornamen, Geburtsorte und -Daten der Parteien nach Einsichtnahme in die durch das Gesetz vorgeschriebenen Dokumente.

ZUR URKUND DESSEN.

Aufgezeichnet und ausgeführt im Büro des Notars in Brüssel (1040 Etterbeek).

Datum WIE OBEN.

Die Parteien erklären, dass sie den vorliegenden Entwurf zur Kenntnis genommen haben, mindestens fünf Tage vor Unterzeichnung.

Die Urkunde wurde durch den Notar verlesen und erläutert, vollständig und mit Bezug auf die Parteien und entsprechend dem Gesetz sowie teilweise weiteren Bestimmungen, und in Anwesenheit des Notars unterzeichnet.